

JTI AUSTRIA NEWSLETTER

Die neue Tabakprodukt-Richtlinie TPD 2





Begleitwort

Hagen von Wedel

Brauchen mündige Bürger und Konsumenten Warnhinweise auf Produkten? Zumindest was Tabakprodukte angeht, hat die Europäische Union schon vor über 10 Jahren eine klare Antwort auf diese Frage diktiert: Ja – Teile der Zigarettenpackung müssen für Warnhinweise reserviert sein. Im April 2014 folgte das nächste Diktat – mit der neuen Tabakprodukt-Richtlinie (TPD 2) werden neben neuen Einschränkungen die viel diskutierten „Schockbilder“ auf einem Großteil der Packungsfläche vorgeschrieben. Als Tabakhersteller haben wir uns immer gegen diese neue EU-Richtlinie ausgesprochen. Nicht nur aus wettbewerbs- und eigentumsrechtlichen Gründen, sondern vor allem deshalb, weil die Wirkung der bisherigen Warnhinweise auf das Konsumverhalten gering ist. Sie künftig einfach größer und mit Fotos auf die Zigarettenpackungen zu drucken, wird den gesundheitspolitischen Effekt nicht signifikant verstärken. Erfahrungen aus anderen Ländern belegen, dass diese geplanten Schockbilder zu keinem nachhaltigen Konsumrückgang führen. Und dennoch gehen die Überlegungen bereits weiter – aktuell in Richtung alkoholhaltiger Getränke. Der von vielen EU-Bürgern kritisierte Regulierungswahnsinn geht ungehemmt weiter.

Wie auch immer man TPD 2 gegenübersteht und ungeachtet zukünftiger rechtlicher Auseinandersetzungen – die Richtlinie ist beschlossen und muss nun in nationalstaatliches Recht umgesetzt werden. Und genau hier beginnt die Problematik, weil viele Bereiche der TPD 2 entweder nicht ausreichend geregelt sind oder erst durch delegierte oder implementierte Akte der EU noch genau definiert werden müssen. In Deutschland findet bereits eine intensive Auseinandersetzung mit den problematischen Begleiterscheinungen der Novellierung statt.

Die fehlenden Regelungen verursachen in weiterer Folge einen immensen Zeitdruck, denn die Umstellung der gesamten Packungsproduktion benötigt Vorlaufzeiten von mindestens 18 Monaten. Neue Druckzylinder müssen angefertigt, Verpackungsmaschinen umgerüstet und die Produktionslogistik verändert werden. Und all das kann erst dann beginnen, wenn es klare rechtliche Ausführungen gibt. Diese fehlen aber, und damit erwächst ein Problem, das im kommenden Jahr 2016 nicht nur die Zigarettenherstellung massiv beeinträchtigen kann, sondern in weiterer Folge auch für die heimischen Trafiken und das Finanzministerium in Form von Absatz- und damit Tabaksteuer-Mindereinnahmen spürbar wird.

Im aktuellen Newsletter haben wir deshalb versucht, das Thema TPD 2 möglichst übersichtlich aufzuarbeiten und den Status quo darzustellen. Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, stehen wir von JTI Austria jederzeit gerne Rede und Antwort.

Hagen von Wedel
General Manager
JTI Austria

Die neue EU-Tabakprodukt-Richtlinie TPD 2 (2014/40/EU)

Die Tabakprodukt-Richtlinie (TPD 2) regelt die Herstellung, Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen. Die mit 19. Mai 2014 in Kraft getretene Richtlinie 2014/40/EU ist der Nachfolger der bisherigen Tabakprodukt-Richtlinie von 2001 (2001/37/EC).

Warum eine neue Tabakprodukt-Richtlinie?

Die EU-Kommission argumentiert in der neuen Richtlinie folgendermaßen:

„In bestimmten durch die Richtlinie 2001/37/EG geregelten Bereichen ist es den Mitgliedstaaten rechtlich oder praktisch nicht möglich, ihre Rechtsvorschriften wirksam an neue Entwicklungen anzupassen. [...]

In anderen Bereichen unterscheiden sich die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen nach wie vor erheblich, was ein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts darstellt. Angesichts der Entwicklungen in der Wissenschaft, auf den Märkten und auf internationaler Ebene dürften sich diese Unterschiede weiter vergrößern. [...]

Diese Hindernisse sollten mit der Neufassung der Tabakprodukt-Richtlinie (TPD 2) beseitigt werden; hierzu sollten die Vorschriften über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen einander weiter angeglichen werden.“

(Auszug aus der Richtlinie 2014/40/EU)

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die EU gar keine politische Kompetenz hat, Gesundheitsthemen zu regeln – dies obliegt dem Mitgliedsstaat selbst – deshalb hat die EU-Kommission in ihrer Richtlinie o.a. Zielsetzungen definiert.

Beispiele offener Punkte

bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht:

- exakte Abmessungen von Warnhinweisen
- konkrete Auswahl der Bildwarnhinweise aus dem Katalog der EU
- Vorgaben zur Platzierung der verschiedenen Warnhinweise auf Beuteln für Tabak zum Selbstdrehen
- Meldepflichten
- insgesamt 13 Delegated Acts der EU

Produktionsseitige Umstellung

Die Umstellung der Produktion an die geänderten Regelungen erfordert nachweislich zwingend technische **Mindestvorlaufzeiten von 18 Monaten** in den Herstellungsbetrieben, dies betrifft z.B.

- Herstellung von Feinschnittprodukten / Verpackung
- veränderte Packungsdimensionen im Bereich Zigarette / Warnhinweise

Bestimmender Faktor ist die lange Vorlaufzeit bzw. die Kapazitäten der Zulieferer aus dem Bereich der Druckzylinderherstellung und Verpackungsmaschinen (**siehe Timeline**)

Was will die neue Tabakprodukt-Richtlinie TPD 2 grundsätzlich?

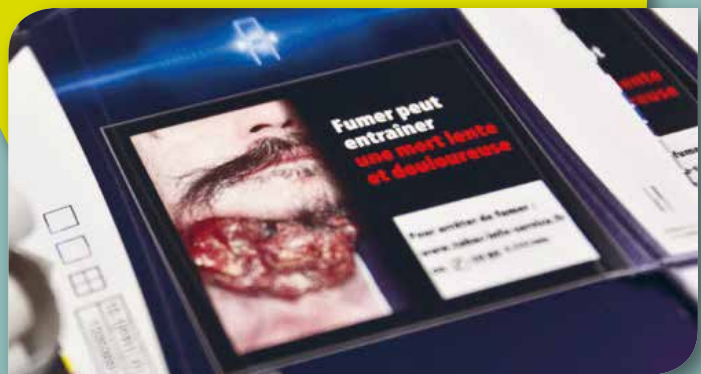
*Ziel dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Bereichen:*

Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen und damit verbundene Meldepflicht, z.B.:

- Emissionshöchstwerte von Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid von Zigaretten
- bisherige Inhaltsstoff-Information auf der Packung muss künftig unterbleiben
 - Verbot von „charakteristischen Aromen“ ab 20. Mai 2016; Menthol ab 2020

Kennzeichnung und Verpackung von Tabakerzeugnissen:

- Rückverfolgbarkeit und Sicherheitsmerkmale
 - „kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise“, die 65 % der Vorder- und 65 % der Rückseite der Zigarettenpackung einnehmen müssen



Tabak zum oralen Gebrauch:

Verbot des
Inverkehrbringens
(außer in
Schweden)



Pflicht zur Meldung

neuartiger Tabakerzeugnisse und entsprechenden wissenschaftlichen Belegen über deren Auswirkungen (Toxizität, Suchtpotenzial, Attraktivität, Inhaltsstoffe, Emissionen, Risiko-Nutzen-Analyse)

Grenzüberschreitender Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz:

Verbot des Internethandels

E-ZIGARETTE



Regelungen für Erzeugnisse, die mit Tabakerzeugnissen verwandt sind:

Inverkehrbringen und Kennzeichnung bestimmter Produkte, nämlich elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter sowie pflanzliche Raucherzeugnisse

TPD 2 TIMELINE

AUS SICHT DER EU

29. April 2014

Veröffentlichung im Amtsblatt der EU

19. Mai 2014

Inkrafttreten auf EU-Ebene

1. Jänner 2016

Übermittlung von Absatzvolumina durch Hersteller an EU-Mitgliedsstaaten

20. Mai 2016

Anwendung der TPD 2-Bestimmungen auf nationales Recht, z.B.:

Verbot von charakteristischem Aroma (< 3 % Verkaufsmenge)*
Größe und Positionierung der Gesundheitswarnhinweise

E-Zigaretten

Meldung bereits am Markt befindlicher Produkte innerhalb 6 Monate nach Inkrafttreten

Neue Produkte: Meldung 6 Monate vor Markteintritt

Ab diesem Zeitpunkt keine Herstellung mehr von derzeitigen (TPD 1) Produkten

20. November 2016

Bereitstellung von Listen aller Zutaten, Mengen und Emissionen von am Markt befindlichen Produkten durch die Hersteller

20. Mai 2017

Ab diesem Zeitpunkt dürfen an Konsumenten nur mehr TPD 2-Produkte verkauft werden (früher durch Entscheid der EU-Mitgliedsstaaten möglich)

20. November 2018

Letzter Zeitpunkt für die Einreichung von Berichten über Studien bezüglich Dringlichkeitsliste von Zusatzstoffen

20. Mai 2019

T&T (Track & Trace): Rückverfolgung und Sicherheitsmerkmale für Zigaretten und Feinschnitt
Ende der Übergangsausnahmebestimmungen für die Neupositionierung der Steuermarke

20. Mai 2020

Verbot von charakteristischem Aroma (> 3 % Verkaufsmenge)*

20. Mai 2024

T&T (Track & Trace):
Rückverfolgung und Sicherheitsmerkmale für alle Produkte außer Zigaretten und Feinschnitt

AUS PRODUKTIONSSICHT

FRISTEN BEREITS VERSTRICHEN:

Beginn mit den Vorbereitungen der Druckvorlagen (ca. 3 Monate)

Dezember 2014

März 2015

Notwendiger Beginn der Gravierungen der Druckzylinder (Vorlaufzeit ca. 12 Monate)

März 2016

Produktionsstart der TPD 2-konformen Produkte

Mai 2016

Distribution der TPD 2-konformen Produkte
Die Abverkaufsfrist sollte in 2 Phasen gestaltet werden:

PHASE 1)

Verkauf vom Tabakwarengroßhandel an die Tabaktrafikananten: Dauer 2 bis 3 Monate (20.5.2016 bis längstens 20.08.2016)

PHASE 2)

Abverkauf der Trafikananten an Verbraucher: Dauer 12 Monate (ab 20.05.2016 bis 20.05.2017)



* bezogen auf unionsweite Verkaufsmengen

Weitere Informationen:

JTI Austria: www.jti.com/Austria

Die EU-Richtlinie: http://ec.europa.eu/health/tobacco/docs/dir_201440_de.pdf

Buchtipp: „Die Novellierung der europäischen Tabakproduktrichtlinie“ – Grundfragen der Vereinbarkeit mit EU- und WTO-Recht (di Fabio, Pitschas, Schröder) <https://www.zigarettenverband.de/de/297/Themen/EU-Tabakprodukt-Richtlinie/Rechtsgutachten>

Monopolverwaltung: www.mvg.at

Bundesgremium der Tabaktrafikanten: www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Tabaktrafikanten/Startseite_-_Tabaktrafikanten_Bundesgremium.html

Trafikantenzeitung: www.trafikantenzeitung.at

Info-Portal „Filterlos“: www.filterlos.at

Info-Portal „Alles Tabak“: www.allestabak.net

Weitere Informationen zu JTI Austria Tabak finden Sie auch im Internet unter: jti.com/Austria

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen brauchen, stehen wir jederzeit zur Verfügung.



RA (D) Ralf-Wolfgang Lothert, MBA

Head of Corporate Affairs &
Communication
Tel: +43 (0) 1 313 42-1786
E-Mail: ralf-wolfgang.lothert@jti.com
JTI Austria GmbH
Koppstraße 116
1160 Wien



Mag. Iris Perz, M.A.

Corporate Affairs &
Communication Manager
Tel: +43 (0) 1 313 42-1927
E-Mail: iris.perz@jti.com
JTI Austria GmbH
Koppstraße 116
1160 Wien



Impressum und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger): Austria Tabak GmbH, Koppstraße 116, 1160 Wien. **Unternehmensgegenstand:** Herstellung und Vertrieb von Tabakwaren. **Geschäftsführer:** Hagen von Wedel, Dr. Wolfgang Louzek, Aya Sakamoto. **Mitglieder des Aufsichtsrates:** Klaus Langner, John Eckerberg, Samuel Pelichet, Martin-Ralph Frauendorfer, Andreas Schalek, Roland Braun. Die Austria Tabak GmbH steht im Alleineigentum der JTI (UK) Management Ltd, Members Hill, Brooklands Road, Weybridge, Surrey KT13 0QU, UK. **Unternehmensgegenstand:** Beteiligungsverwaltung. **Geschäftsführer:** John Colton, Jorge da Motta, Gregory Donovan, Paul Williams. **Grundlegende Richtung:** Der JTI Austria Newsletter richtet sich an Stakeholder und die Öffentlichkeit und soll über alle Aspekte der Produktion und des Handels mit Tabakwaren informieren. **Produktion:** AWG-Verlag GmbH (FN 388310w HG Wien), Media Quarter Marx 3.2, Maria-Jacobi-Gasse 1, 1030 Wien, www.awg-verlag.at. **Geschäftsführung:** Mag. Astrid Weigelt. **Design:** Quickdraw e. U. – Sascha Ladurner. **Fotos:** JTI intern, Andi Bruckner, Peter Rauchecker, Fotolia. **Redaktion:** JTI / Austria Tabak – Corporate Affairs & Communication – zbc3 gmbh. **Druck:** Bösmüller, Obere Augartenstraße 32, 1020 Wien

Aus Gründen der Lesbarkeit werden Begriffe wie Mitarbeiter geschlechtsneutral verwendet und beziehen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.